

Im Namen von Fürst und Volk

URTEIL

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die Oberstrichter Dr. Wolfram Purtscheller, lic. iur. Thomas Ritter, lic. iur. Rolf Sele und Dr. Thomas Risch, als weitere Mitglieder des Senats, ferner im Beisein der Schriftführerin Barbara Schmid, in der Sozialversicherungssache des Antragstellers \*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\* 9493 Mauren, vertreten durch \*\*\*\*\* gegen die beklagte Partei **Liechtensteinische Invalidenversicherung**, Gerberweg 2, 9490 Vaduz, vertreten durch \*\*\*\*\* u.a., ebendort, wegen Invalidenrente, über die Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 30.03.2021, SV.2020.50-6, mit dem über Berufung der klagenden Partei die Entscheidung der beklagten Partei vom 26.10.2020, A.2020/074, abgeändert wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird dahin Folge gegeben, dass die angefochtene Entscheidung lautet:

Der Berufung des Antragstellers gegen die Entscheidung der Liechtensteinischen Invalidenversicherung vom 26.10.2020, A.2020/074, wird **k e i n e** Folge gegeben.

Im Berufungsverfahren findet ein Kostenersatz nicht statt.

Im Revisionsverfahren findet ein Kostenersatz nicht statt.

### T a t b e s t a n d:

1. Dem Antragsteller wurde mit Verfügung der Antragsgegnerin vom 07.05.2013 eine Viertelsrente der Invalidenversicherung zuerkannt. Diese Verfügung erwuchs unangefochten in Rechtskraft. Mit Verfügung vom 12.03.2014 sprach die Antragsgegnerin aus, dass die bisher zuerkannte Viertelsrente weiterhin ausgerichtet, diese jedoch nicht erhöht werde.

Am 28.10.2016 erliess die Antragsgegnerin eine Verfügung, mit der ein Antrag des Antragstellers auf Erhöhung der IV-Rente abgewiesen und Folgendes ausgesprochen wurde: „Weiterausrichtung der bisherigen Viertelsrente“. Begründet wurde dies damit, dass sich bei einem Valideneinkommen von CHF 86'432.00 und einem Invalideneinkommen von CHF 44'095.00 eine invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse in Höhe von CHF 42'337.00 errechne, sodass sich ein Invaliditätsgrad von (aufgerundet) 49% ergebe.

Mit Vorstellung vom 24.11.2016 gegen die Verfügung vom 28.10.2016 beantragte der Antragsteller, ihm eine halbe IV-Rente auszurichten. In der Folge holte die Antragsgegnerin bei der Arbeitgeberin (\*\*\*\*\* \*\*\*) Anstalt), bei der der Antragsteller zuletzt beschäftigt war, ergänzende Angaben ein. Mit einer handschriftlichen Beantwortung dieser Anfrage gab diese an, dass die Verdienste des Antragstellers in den Jahren 2005 bis 2007 von über CHF 83'000.00 insbesondere auf das Leisten von Überstunden und die Auszahlung von Nachtarbeitszuschlägen zurückzuführen gewesen seien. Diese Möglichkeit auf Erzielung von Überstundenentgelten und von Nachtarbeitszuschlägen habe bis 2008 bestanden. In der Folge seien aber nicht mehr so viele Überstunden abgegolten worden.

Im Fall vollständiger Gesundheit hätte der Antragsteller im Jahre 2012 zu seinem Grundeinkommen nur noch die Schichtzulage von CHF 300.00 beziehen können.

Die Antragsgegnerin teilte dem Antragsteller mit Schreiben vom 01.08.2017 mit, dass in der angefochtenen Verfügung vom 28.10.2016 zu Unrecht von einem Valideneinkommen von CHF 84'895.00 ausgegangen worden sei. Richtigerweise sei der Bemessung der IV-Rente für das Jahr 2012 ein Einkommen von CHF 65'415.00 und für das Jahr 2017 ein hypothetisches Valideneinkommen von CHF 66'999.00 zugrunde zu legen. Bei richtiger Beurteilung des Sachverhalts und ausgehend vom nunmehr ermittelten hypothetischen Einkommen von CHF 50'812.00 sowie von einem Leidensabzug von 10%

liege ein hypothetisches Invalideneinkommen von CHF 45'731,00 für das Jahr 2017 vor. Daraus resultiere ein Invaliditätsgrad von 31,74%. In einer allfälligen Entscheidung werde die bekämpfte Verfügung im Sinn einer reformatio in peius dahingehend abgeändert werden, dass die dem Antragsteller zugesprochene Viertelsrente für die Zeit ab 01.02.2015 aberkannt würde und die zu viel ausbezahlten Rentenbeiträge im Fall einer rechtskräftigen Rentenaberkennung zurückgefordert würden. Der Antragsteller wurde auf die Möglichkeit des Rückzugs der Vorstellung vom 24.11.2016 mit Frist bis 04.09.2017 hingewiesen. Bei einem Rückzug würde die angefochtene IV-Verfügung rechtskräftig und weiterhin eine Viertelsrente ausgerichtet werden.

Diesen Standpunkt bestritt der Antragsteller in seiner Stellungnahme vom 05.09.2017 und machte zusammengefasst geltend, die Sach- und Rechtslage begründe einen Anspruch auf eine halbe IV-Rente.

Mit ihrer Entscheidung vom 11.12.2017 gab die Antragsgegnerin der Vorstellung vom 24.11.2016, mit der ihre Verfügung vom 28.10.2016 angefochten und die Zuerkennung einer halben Invalidenrente beantragt wurde, keine Folge. Die mit der Verfügung vom 28.10.2016 zugesprochene Viertelsrente wurde aberkannt. Zur Begründung wurde unter anderem auf Art 66 IVG verwiesen. Zusätzlich wurde ausgeführt, dass nunmehr auf das hypothetische Einkommen von CHF 65'415.00 (indexiert CHF 66'999.00) abzustellen sei, weil es dem Kläger ab dem Jahre 2008 bei seiner letzten Arbeitgeberin nicht mehr möglich gewesen sei, das bisherige hohe

Einkommen weiterhin zu erzielen. Dem Individuellen Konto sei zu entnehmen, dass sich der Antragsteller in den Jahren 2008 und 2009 mit dem niedrigeren Einkommen zufrieden gegeben habe, ohne eine zusätzliche Beschäftigung zu suchen. Unter Berücksichtigung eines angemessenen Leidensabzuges von 10% sei das Invalideneinkommen mit CHF 45'731.00 auszumessen. Es sei daher ein Invaliditätsgrad von 32% festgestellt worden.

Mit Verfügung vom 29.12.2017 teilte die Antragsgegnerin dem Antragsteller mit, dass er aufgrund einer Neuberechnung der Rente infolge einer Gesetzesänderung per 01.01.2017 Anspruch auf eine Viertelsrente habe. Diese Verfügung erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

Allerdings brachte der Antragsteller gegen die Entscheidung der Antragsgegnerin vom 11.12.2017 am 24.01.2018 beim Fürstlichen Obergericht eine Berufung ein. Dieser wurde mit Urteil vom 24.04.2018 dahin Folge gegeben, dass in Abänderung der angefochtenen Entscheidung vom 11.12.2017 diese unter Einbeziehung der rechtskräftigen Verfügung vom 29.12.2017 laute: *„Dem Versicherten wird eine halbe Invalidenrente zuerkannt“*. Der dagegen von der Antragsgegnerin erhobenen Revision gab der Fürstliche Oberste Gerichtshof mit Urteil vom 07.09.2018 zu SV.2018.2 keine Folge. Dies wurde zusammengefasst damit begründet, dass im Zusammenhang mit der handschriftlichen Notiz der ehemaligen Arbeitgeberin des Antragstellers, wonach der Antragsteller ab dem Jahre 2008 nicht mehr Gelegenheit

gehabt habe, ein so hohes Einkommen wie früher zu erzielen, sich die ursprüngliche Bestimmung des Valideneinkommens gemäss Verfügung vom 07.05.2013 wie auch gemäss Verfügung vom 28.10.2016 nicht als klar fehlerhaft erweise, weshalb eine reformatio in peius nicht zulässig sei. Diese Entscheidung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs wurde der Antragsgegnerin am 12.09.2018 zugestellt.

Am 24.10.2018 erliess sie eine Verfügung unter Hinweis auf dieses Urteil vom 07.09.2018, womit ein Anspruch des Klägers auf eine halbe Invalidenrente bei einem IV-Grad von 50% ermittelt wurde. Diese Verfügung blieb unangefochten.

Mit Schreiben vom 28.11.2018 ersuchte die Antragsgegnerin die \*\*\*\*\* Anstalt als vormalige Arbeitgeberin des Antragstellers um weitere Auskünfte. Zusammengefasst wurde darauf mit Schreiben vom 11.12.2018 geantwortet, dass der Antragsteller früher sehr viele Nacht- und Sonntagsstunden gearbeitet habe, die doppelt abgegolten worden seien. Zusätzlich habe er einen Zuschlag ausbezahlt bekommen. Ab dem Jahre 2018 habe die \*\*\*\*\* Anstalt „mit dieser Praktik aufgehört und die Stunden mussten kompensiert werden“.

Die Antragsgegnerin fasste am 09.06.2020 einen Vorbescheid über die vorgesehene Aberkennung der dem Kläger zuerkannten halben Invalidenrente. In der Folge wurde mit Verfügung vom 08.07.2020 der Antragsgegnerin die mit der Verfügung vom (richtig) 24.10.2018 zugesprochene halbe IV-Rente pro futuro aberkannt.

Soweit ist der Sachverhalt derzeit nicht strittig.

2. Die *Antragstellerin* erliess am 26.10.2020 die im nunmehrigen Verfahren angefochtene Entscheidung, mit der sie der Vorstellung des Antragstellers gegen ihre Verfügung vom 08.07.2020 keine Folge gab. In dieser Entscheidung, deren Gründe auf den Seiten 19 – 31 des Berufungsurteiles wiedergegeben werden und auf die gemäss §§ 482, 469a ZPO verwiesen wird, stellte die Antragsgegnerin auf ein jährliches hypothetisches Einkommen von CHF 51'080.00 und einen Leidensabzug von 10% ab, sodass sich ein hypothetisches Invalideneinkommen von CHF 45'972.00 ergebe. Stelle man dieses hypothetische Invalideneinkommen für das Jahr 2018 dem hypothetischen Valideneinkommen für dieses Jahr mit CHF 67'603.00 gegenüber, so ergebe sich „laut LSE-Tabelle 2016, 31,6 Wochenstunden, 10% Abzug, indexiert“ eine Erwerbseinbusse von CHF 21'631.00 und damit ein Ausmass der Invalidität von 32%, weshalb kein Anspruch mehr auf eine Invalidenrente bestehe.

3. Das *Fürstliche Obergericht* gab der Berufung des Antragstellers gegen die Entscheidung der Antragsgegnerin vom 26.10.2020 mit dem jetzt bekämpften Urteil vom 30.03.2021 (ON 6) Folge und änderte diese dahingehend ab, „dass der vom Versicherten gegen die Verfügung der Invalidenversicherung vom 08.07.2020 erhobenen Vorstellung vom 13.07.2020 (Beilage 104) Folge gegeben und die bekämpfte Verfügung ersatzlos aufgehoben wird, sodass dem Versicherten weiterhin eine halbe Invalidenrente ausgerichtet wird.“

Das wurde zusammengefasst damit begründet, dass der Fürstliche Oberste Gerichtshof in seinem Urteil

vom 07.09.2019 ausgesprochen habe, dass die Verfügungen der Antragsgegnerin vom 07.05.2013 und vom 28.10.2016 nicht als klar fehlerhaft zu bewerten seien, und dass nach Ansicht des Berufungsgerichts weiter davon auszugehen sei, dass die seinerzeitigen Entscheidungen der Antragsgegnerin im Rahmen des damaligen Rechts vertretbar gewesen seien. Da auch der Sachverhalt offensichtlich unverändert sei, sich aufgrund der von der Antragsgegnerin mittlerweile durchgeführten Erhebungen das bestätigt habe, was seinerzeit bereits aktenkundig gewesen sei, nämlich, dass der Antragsteller in Hinkunft weniger verdient hätte wie dies in den Vorjahren der Fall gewesen sei, so ergebe sich, dass der Antragsgegnerin bei ihrer ursprünglichen Entscheidung aus der heutigen rechtlichen Warte eine im Rahmen des rechtlichen Ermessens gelegene Fehlbeurteilung unterlaufen sei. Sinn der Bestimmung des Art 78bis IVG sei aber nicht die Korrektur von aus aktueller Sicht rechtsfehlerhaften, seinerzeit aber vertretbaren Entscheidungen; diese zielen vielmehr darauf ab, auf eine schon zu einem früheren Zeitpunkt ergangene Verfügung oder Entscheidung zurückzukommen, wenn im Nachhinein Tatsachen und Beweismittel neu auftauchen bzw bekannt und/oder erkannt würden, welche die anfängliche Unrichtigkeit der damaligen Verfügung oder Entscheidung aufzeigten. Dies sei hier aber gerade nicht der Fall. Damit sei der Vorstellung und sohin auch der Berufung Folge zu geben.

4. Die *Antragsgegnerin* bekämpft dieses Urteil vom 30.03.2021 (ON 6) mit ihrer rechtzeitigen Revision wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung und dem



Antrag, in Stattgebung der Revision die Verfügung der Antragsgegnerin vom 08.07.2020 zu bestätigen.

Die Revisionswerberin macht mit umfangreichen Hinweisen insbesondere auf Judikatur des schweizerischen Bundesgerichts zusammengefasst geltend, das Fürstliche Obergericht gehe zu Unrecht davon aus, dass die seinerzeitige Berechnung des IV-Grades angesichts der damaligen Situation und Erkenntnisse korrekt gewesen sei. So habe es auch zum Zeitpunkt der Rentenzusprache dem Gesetz und der Judikatur entsprochen, dass beim Valideneinkommen vorauszusetzen sei, dass dieses auch weiterhin erzielt werden könne. Demgegenüber habe die Antragsgegnerin in der vom Berufungsgericht aufgehobenen Verfügung zu Recht festgehalten, dass der Revisionsgegner nicht weiterhin das gleiche Einkommen hätte verdienen können, weshalb das seinerzeit angenommene hypothetische Valideneinkommen falsch gewesen sei. Ein rechtswidriger Zustand müsse pro futuro der wirklichen Rechtslage angepasst werden. Diesen Grundsätzen komme die Wiedererwägung nach. Dadurch würden alle Versicherten gleich behandelt werden.

5. Der *Antragsteller* erstattete fristgerecht eine Revisionsbeantwortung und beantragt, der Revision keine Folge zu geben. Der Antragssteller hält den Rechtsmittelausführungen zusammengefasst entgegen, die Ansicht der Antragsgegnerin, die ursprüngliche Rentenzusprache an den Antragsteller sei offensichtlich unrichtig, sei verfehlt. Dies ergebe sich bereits aus der Entscheidung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs zu SV.2018.2 im Rahmen der Behandlung einer *reformatio in*

peius. Bereits damals sei bei vergleichbarer Sach- und Rechtslage ausgesprochen worden, dass eine zweifellose Unrichtigkeit bzw erhöhte Fehlerhaftigkeit der ursprünglichen Rentenverfügung nicht vorliege. Die Antragsgegnerin übergehe, dass hier nicht nur auf die ursprüngliche Rentenverfügung, sondern auf die Ergebnisse des Rentenrevisionsverfahrens abzustellen sei. Soweit die Antragsgegnerin im Rahmen der Wiedererwägung eine Rente herabsetzen wolle, beziehe sich dieses Verfahren auf die im Rahmen des Rentenrevisionsverfahrens ergangene Erledigung, nicht aber auf die ursprüngliche Rentenzusprache. Dem folgend habe die Antragsgegnerin auch die in diesem Revisionsverfahren auf eine halbe Rente erhöhte IV-Rente aberkannt, nicht aber die ursprünglich zuerkannte Viertelsrente. Dabei sei zu bedenken, dass die Frage der Vergleichseinkommen auch in diesem Rentenrevisionsverfahren thematisiert und die Korrektheit der Vergleichseinkommen von den gerichtlichen Instanzen bestätigt worden sei. Eine Wiedererwägung einer bereits rechtskräftig zugesprochenen Rente sei aber grundsätzlich nur dann möglich, wenn die ursprüngliche Verfügung, mit der die Rente zuerkannt worden sei, keiner gerichtlichen Überprüfung unterzogen worden sei. Sobald aber eine solche Verfügung von den Rechtsmittelinstanzen geprüft worden sei, scheidet eine Wiedererwägung der vorangegangenen Verfügung der Antragsgegnerin zweifelsohne aus.

Die Antragsgegnerin stütze die nunmehr angefochtene Entscheidung in unzulässiger Weise auf Erkenntnisse, die sie erst Jahre nach der ursprünglichen

Rentenzusprache gewonnen habe, und zwar durch nachträglich von der damaligen Arbeitgeberin des Antragstellers eingeholte Auskünfte. Die Frage der klaren Fehlerhaftigkeit der ursprünglichen Rentenzusprache sei aber nach den damals gewonnenen Abklärungsergebnissen und nicht nach neuen, erst Jahre später gewonnenen Erkenntnissen zu beurteilen.

Die von der Antragsgegnerin angedachte Auslegung des Art 78bis IVG sei verfassungswidrig, weil die Frage, ob eine formell rechtskräftige Verfügung in Wiedererwägung gezogen werden könne, keine solche des materiellen Rechts, sondern des Verfahrensrechts sei. Gemäss den Vorgaben des LVG, nach dem sich das Verfahren im IVG richte, sei für einen Eingriff in eine formell rechtskräftige Verfügung eine offensichtliche Unrichtigkeit der ursprünglichen Rentenverfügung vorausgesetzt. Dies entspreche der Rechtslage in der Schweiz. Damit sei für eine erfolgreiche Wiedererwägung ein erhöhtes Mass der Unrichtigkeit der ursprünglich formell in Rechtskraft erwachsenen Verfügung erforderlich. Dies sei hier jedenfalls nicht der Fall. Schliesslich sei in diesem Verfahren eine Interessensabwägung vorzunehmen, die eindeutig zu Gunsten des Antragstellers ausfalle.

Zu Recht habe die Antragsgegnerin beim mehrjährigen Arbeitsverhältnis berücksichtigt, dass die vor Eintritt des Gesundheitsschadens regelmässig geleisteten und ausbezahlten Überstundenentgelte und Zuschläge auch nach Eintritt des Gesundheitsschadens voraussichtlich erbracht und ausbezahlt worden wären.

6. Die Revision ist gemäss § 471 Abs 2 und 3 Z 1 ZPO zulässig. Sie erweist sich auch als berechtigt.

### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

6.1. Vorweg sei erwähnt, dass der Revisionsantrag, der eine Bestätigung der Verfügung der Antragsgegnerin vom 08.07.2020 anstrebt, nicht ganz korrekt ist, weil (unmittelbarer) Gegenstand des vorliegenden Rechtsmittels nicht diese Verfügung, sondern die Entscheidung vom 26.10.2020 ist, die mit dem vorliegenden Berufungsurteil abgeändert wurde. Nach der Revisionserklärung und den Revisionsausführungen ist aber klar, dass die Antragsgegnerin im Ergebnis eine Abänderung der Berufungsentscheidung dahin anstrebt, dass dem Rechtsmittel des Antragstellers gegen die Entscheidung der Antragsgegnerin vom 26.10.2020 keine Folge gegeben wird. Ein unklarer Rechtsmittelantrag schadet aber nicht und ist auch nicht einem Verbesserungsverfahren zuzuführen, wenn das tatsächlich mit dem Rechtsmittel angestrebte Ziel eindeutig erkennbar ist.

6.2. Weiter sei schon an dieser Stelle festgehalten, dass das Fürstliche Obergericht die in der von ihm zu behandelnden Berufung ausgeführte „Beweisrüge“ des Antragstellers, die inhaltlich teilweise rechtliche Aspekte angesprochen hat, im Ergebnis zu

Recht als nicht berechtigt erachtet hat. Es kann nämlich dahin gestellt bleiben, ob sich die im Rechtsmittel angestellten Überlegungen, wonach in den Verfügungen vom 12.03.2014, 28.10.2016 und 24.10.2018 „zu Unrecht“ von einem hypothetischen Valideneinkommen von über CHF 80'000.00 ausgegangen worden sei und diese Verfügungen deshalb „unrichtig“ seien, während nach Ansicht des Antragstellers diese Überlegung „korrekt“ sei, auf die Fragen beziehen, wieviel der Antragsteller im fraglichen Zeitraum nach den Auskünften seiner ehemaligen Arbeitgeberin tatsächlich verdienen hätte können und welche Rückschlüsse sich daraus in rechtlicher Hinsicht ziehen hätten lassen. Es steht nämlich nach der zuletzt erteilten Auskunft fest, dass der Antragsteller durch einen relativ hohen Bezug von Entgelten für Überstunden und von Zuschlägen bis zum Jahr 2008 ein erheblich höheres Einkommen lukrieren konnte als dies in den Folgejahren möglich gewesen wäre, weil ab diesem Zeitraum Überstunden und Zuschläge nur noch in einem geringeren Ausmass bezahlt wurden. Dieser Umstand hat sich für die Antragsgegnerin aber erst mit dem Schreiben der \*\*\*\*\* Anstalt vom 11.12.2018 als so deutlich herausgestellt, dass eine entsprechende Sachverhaltsannahme gerechtfertigt war. Die in tatsächlicher Hinsicht daraus gezogenen Schlüsse sind daher nicht zu beanstanden.

Es mag sein, dass der Antragsteller und die Antragsgegnerin „im Zeitpunkt der Rentenzusprache“ davon ausgegangen sind, dass der Antragsgegner das damals festgestellte erhöhte Einkommen von CHF 80'000.00 auch für die Zukunft erzielen hätte können.

Jedenfalls liess die ursprüngliche Auskunft der Arbeitgeberin des Antragstellers einen gegenteiligen Schluss nicht zwingend zu. Deren Auskunft im Schreiben vom 11.12.2018 machte allerdings klar, dass ein derartig erhöhtes Einkommen ab dem Jahre 2008 für den Antragsteller nicht mehr erzielbar war. Es ist daher davon auszugehen, dass dies dem Antragsteller auch bekannt war. Der Antragsgegnerin ist dies hingegen wie erwähnt erst mit dem Schreiben vom 11.12.2018 hinreichend deutlich erkennbar gewesen.

Insgesamt zu Recht hat daher das Berufungsgericht die ihm vorliegende Beweisrüge des Antragstellers als nicht berechtigt erachtet.

6.3. Wie der Fürstliche Oberste Gerichtshof in seiner ebenfalls den nunmehrigen Antragsteller betreffenden Entscheidung vom 07.09.2018 zu SV.2018.2 (GE 2018,338 LES 2018,285), Erw 6.4., ausgeführt hat, entspricht die liechtensteinische Invalidengesetzgebung inhaltlich *im Wesentlichen* der schweizerischen Invalidengesetzgebung. Nach mehrfach bestätigter Rechtsprechung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs soll übernommenes Recht in Liechtenstein so gelten, wie es im Ursprungsland, hier in der Schweiz, tatsächlich gilt, soweit keine triftigen Gründe vorliegen, davon abzuweichen. Allerdings entspricht es auch der inländischen Judikatur, dass einer unbesehenen Anwendung der Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts Grenzen gesetzt sind (OGH SV.2018.2, Erw 7.4. aE unter Hinweis auf StGH 2011/067 [richtig] Erw 4.6.).

6.4. In Art 53 Abs 2 chATSG ist zur Wiedererwägung vorgesehen, dass der Versicherungsträger auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen kann, wenn diese *zweifellos unrichtig* sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist.

Art 78bis IVG regelt die Wiedererwägung dahin, dass die Anstalt auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Entscheidungen zurückkommen kann, wenn diese unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist. Die Regierung kann nach dieser Bestimmung durch Verordnung die rückwirkende Änderung des Anspruchs einschränken oder ausschliessen.

Im Bericht und Antrag 2012/27, Seite 22 ff, wird dazu Folgendes ausgeführt:

*„3.3 Verfahrensrecht*

*Laufende IV-Renten werden regelmässig überprüft. Wenn sich die Verhältnisse in rentenbegründendem Ausmass geändert haben, werden die Rentenstufen erhöht oder herabgesetzt oder es wird die Rente aufgehoben. Dafür besteht eine klare gesetzliche Grundlage (Art 66 IVG).*

*Die IV hat zudem, gestützt auf Art 90 Abs 2 lit c IVV, Renten auch dann in Wiedererwägung gezogen, wenn sich zwar die Verhältnisse nicht geändert haben, jedoch erkannt wurde, dass die ursprüngliche Rentenentscheidung falsch war. Mit Urteil des Staatsgerichtshofs vom 21. Mai 2010 zu StGH 2009/182 wurde Art 90 Abs 2 lit c IVV als gesetz- und verfassungswidrig aufgehoben. Dies mit der*

*Begründung, dass der Bestimmung die nötige gesetzliche Grundlage fehle.*

*Nach Art 90 Abs 2 lit c IVV wurde immer dann eine Überprüfung der Leistungsberechtigung von Amts wegen durchgeführt, wenn festgestellt wurde, dass der ursprüngliche Beschluss der IV unrichtig war. Die Bestimmung eröffnete der IV die Möglichkeit, auf eine schon zu einem früheren Zeitpunkt ergangene Verfügung oder Entscheidung zurückzukommen, wenn im Nachhinein Tatsachen und Beweismittel neu auftauchten bzw bekannt und/oder erkannt wurden, welche die anfängliche Unrichtigkeit der damaligen Verfügung oder Entscheidung aufzeigten. Die IV konnte somit bereits formell rechtskräftig ergangene Verfügungen berichtigen. Dies war und ist immer dann angezeigt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Beurteilung der Leistungsberechtigung von Anfang an auf fehlerhaften Tatsachen beruhte und die neuerliche Beurteilung mit dem neuen Kenntnisstand zu einem anderen Ergebnis führt.*

*Das Verfahren zur Korrektur einer anfänglich unrichtigen Verfügung ist die sogenannte Wiedererwägung. Bei der Wiedererwägung von Leistungen der IV mussten dabei keine weiteren Voraussetzungen – wie das Abwiegen der Interessen der versicherten Person an der Aufhebung oder Herabsetzung der Rente einerseits und der Verwaltung an der Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes andererseits – beachtet werden. Den Interessen der versicherten Person wurde jedoch in der IVV insofern Rechnung getragen, dass eine Korrektur*



zu deren Ungunsten nicht rückwirkend, sondern nur für die Zukunft erfolgte.

Derzeit kommen aufgrund einer fehlenden Bestimmung zur Wiedererwägung im IVG die Vorschriften des Gesetzes über die Landesverwaltungspflege (LVG) sinngemäss zur Anwendung. Diese verlangen zusätzlich zur Unrichtigkeit, welche mit hoher Wahrscheinlichkeit gegeben sein muss, die erwähnte Interessensabwägung. Dies bewirkt gemäss Rechtsprechung der vergangenen zwei Jahre, dass praktisch keine zu Unrecht zugesprochene Rente mehr aberkannt oder herabgesetzt werden kann. Zudem müssen nach den Bestimmungen des LVG allenfalls (eine entsprechend klare Rechtsprechung fehlt noch) zu Unrecht in der Vergangenheit rechtskräftig abgewiesene Rentenansprüche rückwirkend zugesprochen werden.

Die Prüfung des Anspruchs auf Leistungen der IV, insbesondere von Renten als Dauerleistungen, ist komplex. Die meisten der Voraussetzungen für einen Rentenanspruch können nicht mit absoluter Sicherheit abgeklärt werden. Vielmehr gilt der im Sozialversicherungsrecht anwendbare Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit, wenn über die Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit zu entscheiden ist. Deshalb wird es in Einzelfällen immer wieder vorkommen, dass bei der periodisch vorgeschriebenen Überprüfung eines Anspruchs auf eine Dauerleistung ein in der Vergangenheit gemachter Fehler entdeckt wird. Wurde dieser Fehler jedoch nicht durch eine Meldepflicht der versicherten Person verursacht, so

*soll er, wenn es sich um eine IV-spezifische Voraussetzung handelt – wie bereits bisher – nur für die Zukunft korrigiert werden.*

*Aus all diesen Gründen wird vorgeschlagen, eine Bestimmung wie im schweizerischen ATSG ins liechtensteinische IVG aufzunehmen, die eine Wiedererwägung von zu Unrecht erfolgten Leistungszusprachen ohne Interessenabwägung als zulässig normiert. Gleichzeitig soll der Regierung die Kompetenz eingeräumt werden, in der IVV eine rückwirkende Korrektur zu Gunsten und zu Ungunsten der versicherten Person einzuschränken oder auszuschliessen. Eine Korrektur ist allerdings nur dann möglich, wenn die Berechtigung von erheblicher Bedeutung ist. Bei Rentenleistungen ist dies praktisch immer der Fall, da sie kapitalisiert bis zur Erreichung des ordentlichen Rentenalters eine erhebliche Summe ergeben können. Mangels erheblicher Bedeutung eher ausgeschlossen werden kann eine Korrektur bei einer bereits bewilligten oder begonnenen beruflichen Umschulung, die noch wenige Monate dauern wird oder bei der rechtskräftig erfolgten Zusprache eines Hilfsmittels. Mit der gesetzlichen Verankerung der Möglichkeit der Wiedererwägung ohne Interessenabwägung im IVG soll im Übrigen den sozialversicherungsrechtlichen Besonderheiten Rechnung getragen werden.“*

Zusätzlich wird im Bericht und Antrag 2012/27 auf den Seiten 51 und 52 zu Art 78bis IVG noch Folgendes teilweise wiederholt und teilweise ergänzt:

*„Durch die Normierung der Wiedererwägung im IVG wird den Durchführungsstellen und den Gerichten die gesetzliche Grundlage gegeben, eine zu Unrecht zugesprochene Leistung ohne Interessenabwägung herabzusetzen oder abzuerkennen. Gleichzeitig wird der Regierung die Kompetenz eingeräumt, in der IVV eine rückwirkende Korrektur zu Gunsten und zu Ungunsten der versicherten Person einzuschränken oder auszuschliessen. Eine entsprechende Vorschrift findet sich bereits in Art 92 Abs 1 lit c IVV, gemäss welcher die rückwirkende Korrektur eingeschränkt wird, wenn der ursprüngliche Beschluss zum Nachteil der versicherten Person unrichtig war. Allerdings muss seit dem bereits erwähnten Urteil des Staatsgerichtshofes davon ausgegangen werden, dass dafür eine gesetzliche Grundlage fehlt, welche nun wieder geschaffen werden soll ..... Was die der Regierung eingeräumte Verordnungskompetenz betrifft, so ist – wie weiter oben bereits dargelegt – der bereits geltende Art 92 IVV zu beachten. Dieser entbehrt derzeit aufgrund des Urteils des Staatsgerichtshofes zwar die gesetzliche Grundlage bzw darf davon ausgegangen werden, dass dem so ist, doch zeigt dieser bereits jetzt, was unter der entsprechenden Verordnungskompetenz der Regierung verstanden werden darf.“*

Im Bericht und Antrag 2012/140 auf den Seiten 9 und 10 werden diese Ausführungen teilweise wiederholt und teilweise unter Hinweis auf Art 82 AHVG dahin ergänzt, dass demnach bei einer Aberkennung der Rente in Form einer Wiedererwägung zwischen den dabei bestehenden Interessen der versicherten Person einerseits und der Verwaltung andererseits abzuwägen ist. Das

Vertrauen der versicherten Person auf die Richtigkeit der Rentenzusprache ist nach diesen Ausführungen somit stärker zu gewichten als das Interesse der Verwaltungen der Öffentlichkeit an der richtigen Anwendung des Rechts für den Zeitraum der Vergangenheit. Für die Zukunft ist hingegen das Interesse der Verwaltung der Öffentlichkeit stärker zu gewichten als dasjenige der versicherten Person. Allerdings gilt der Grundsatz, dass die Rente nur für die Zukunft aberkannt werden soll, dann nicht, wenn die versicherte Person eine Meldepflicht verletzte oder die Leistung unrechtmässig erwirkte (Art 88bis IVV). Ebenfalls rückwirkend kann eine Rente demnach aberkannt werden, wenn diese aufgrund eines Fehlers zugesprochen wurde, der auch bei einer AHV-Rente möglich wäre. Als Beispiel kann hier laut dem Bericht und Antrag angeführt werden, dass der versicherten Person versehentlich eine zu lange Beitragsdauer angerechnet wurde. Die Anzahl der Versicherungsjahre wirkt sich sowohl auf eine AHV wie auch auf eine IV-Rente in der Höhe der Rente in CHF aus. Diese differenzierte Betrachtung des möglichen Sachverhalts erklärt nach diesem Bericht und Antrag abschliessend, weshalb der Regierung im Gesetz die Kompetenz erteilt wird, in Abwägung der dargelegten Interessen die rückwirkende Änderung des Anspruchs einzuschränken oder auszuschliessen.

6.5. Der Staatsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 24.10.2011 zu StGH 2011/067 (GE 2013, 118), Leitsatz 1a bzw Erw 4.5. und 4.6., ausgesprochen, dass unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes sowie von Treu und Glauben und

dem daraus abgeleiteten Vertrauensgrundsatz dem Vertrauen der Betroffenen in die Bestandssicherheit einer einmal gewährten Invalidenrente, sofern sich hinsichtlich des Gesundheitszustands des Betroffenen keine Änderungen ergeben haben, grosse Bedeutung beizumessen ist. Ein Eingriff in eine einmal gewährte Rente bedarf daher einer besonderen sachlichen Rechtfertigung. Die Tatsache, dass es sich um einen absoluten, in unvertretbarer Weise privilegierten Ausnahmefall handelt, welcher einen Eingriff in die bestehende Rentenverfügung rechtfertigt, ist näher zu begründen. Dies gilt umso mehr, wenn sich weder der Gesundheitszustand noch die anzuwendenden Rechtsgrundlagen geändert haben und die seinerzeitige Verfügung völlig rechtskonform war.

Diese Entscheidung ist unter anderem zu Art 90 Abs 2 Bst. b IVV und noch vor dem Inkrafttreten des Art 78bis IVG ergangen. Dennoch lässt sich daraus in verallgemeinernder Weise ableiten, unter welchen Umständen in eine bestehende Rentenverfügung eingegriffen werden kann. Demnach ist dies bei einer entsprechenden Begründung sogar dann zulässig, wenn sich weder der Gesundheitszustand noch die anzuwendenden Rechtsgrundlagen geändert haben *und die seinerzeitige Verfügung völlig rechtskonform war.*

6.6. Nach den bisherigen Darlegungen ist es unbedenklich, wenn in Art 78bis IVG normiert wird, dass auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Entscheidungen zurückgekommen werden kann, wenn diese unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von

erheblicher Bedeutung ist. Aus dem Wortlaut dieser Bestimmung, den Gesetzesmaterialien dazu und der zitierten Judikatur des Staatsgerichtshofs ist nicht abzuleiten, dass eine Voraussetzung für die Wiedererwägung darin gelegen sein muss, dass die formell rechtskräftigen Verfügungen oder Entscheidungen *zweifellos unrichtig* sein müssen, wie dies Art 53 Abs 2 chATSG vorsieht. Der Gesetzgeber wollte erkennbar in Abweichung von der schweizerischen Rezeptionsgrundlage das Kriterium „*zweifellos unrichtig*“ nicht in den inländischen Rechtsbestand aufnehmen. Auf diese Differenzierung zwischen dem schweizerischen und dem liechtensteinischen Recht hat der Fürstliche Oberste Gerichtshof bereits in seiner Entscheidung vom 07.11.2008, SV.2007.5 LES 2009, 155, zu Art 90 Abs 2 lit c IVV, der wie erwähnt eine mit Art 78bis IVG, soweit hier von Bedeutung, vergleichbare Rechtslage normierte, hingewiesen und damals bemängelt, dass sowohl die Vorinstanz als auch die damalige Antragstellerin (zu) unbesehen auf das in diesem Punkt abweichende schweizerische Recht abstellten. Im Grunde gelten diese Überlegungen daher auch für die nunmehrige neue Rechtslage, nach der nicht mehr Art 90 Abs 2 lit c IVV, sondern Art 78bis IVG anzuwenden ist.

6.7. Insoweit unterscheidet sich diese Rechtslage auch von jener, die für eine *reformatio in peius* normiert wurde. Wie der Fürstliche Oberste Gerichtshof in der bereits mehrfach zitierten Entscheidung vom 07.09.2018 zu SV.2018.2 (Erw 7.4.) ausgeführt hat, ist eine Voraussetzung für eine *reformatio in peius*, dass die angefochtene Entscheidung klar fehlerhaft ist.

Dass dieses Kriterium auch bei einer Wiedererwägung zum Tragen kommt, ist im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen bei der Auslegung des Art 78bis IVG auszuschliessen.

6.8. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang noch die neuere Judikatur des schweizerischen Bundesgerichts zur *reformatio in peius*, wonach Art 61 lit d chATSG *nicht* voraussetzt, dass ein kantonales Versicherungsgericht einen angefochtenen Entscheid nur dann in *peius* reformieren darf, wenn dieser zweifellos unrichtig und die Korrektur von erheblicher Bedeutung ist. Vielmehr wird die Verwirklichung des materiellen Rechts über das individuelle Rechtsschutzinteresse gestellt (8C\_313/2018 vom 10. August 2018 Erw 8. unter Hinweis auf 8C\_440/2017 vom 25. Juni 2018, vgl insbesondere Erw 4.2.4.).

6.9. Entgegen der Ansicht des Fürstlichen Obergerichts und des Antragstellers ist daher für die hier zu treffende Entscheidung nicht relevant, ob die in Wiedererwägung gezogene Verfügung vom 28.10.2016 als klar fehlerhaft oder aus rechtlicher Sicht vertretbar zu bewerten ist. Erwähnt sei auch, dass das Urteil des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs vom 07.09.2018 zu SV.2018.2 darauf hingewiesen hat, dass die seinerzeitigen Erhebungen und die Verfügung der Antragsgegnerin vom 28.10.2016 im Zusammenhang mit den dem Antragsteller ausbezahlten Überstunden und Zuschlägen auf eine unzureichende Auskunft der damaligen Arbeitgeberin des Antragstellers abstellten (Erw 7.5. am Ende). Inzwischen hat aber die Antragsgegnerin diesen Mangel behoben und

eine umfassendere Auskunft dieser Arbeitgeberin eingeholt, die nunmehr erkennen liess, dass die Verfügung vom 28.10.2016 auf einer unvollständig erhobenen Sachverhaltsgrundlage basierte, die erst nachträglich erweitert und in dieser Form der neuen Entscheidung zugrunde gelegt wurde. Die entsprechende Auskunft wurde von der Antragsgegnerin mit Schreiben vom 28.11.2018 eingefordert und ist ihr mit Schreiben vom 11.12.2018 zugegangen. Daraus ergibt sich wie erwähnt, dass die ehemalige Arbeitgeberin des Antragstellers ab dem Jahre 2008 faktisch keine Überstunden mehr abgegolten und mit einer Ausnahme keine Zuschläge ausbezahlt hat. Sohin sind die Voraussetzungen für die Berücksichtigung der geleisteten Überstunden und der Zuschläge ab dem Jahr 2008 für die Bemessung des Valideneinkommens, wie sie der Fürstliche Oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 07.09.2018 zu SV.2018.2 (Erw 7.5.) referiert hat, nicht mehr gegeben. Das bedeutet, dass die entsprechenden Verfügungen, die auf eine davon abweichende Sachverhaltsgrundlage abstellten, im Sinn des Art 78bis IVG unrichtig sind, wie dies von der Antragsgegnerin in der massgeblichen Entscheidung eingehend dargelegt wurde. Dass die deshalb vorzunehmende Berichtigung von erheblicher Bedeutung nach dieser Gesetzesstelle ist, bedarf bei einer jedenfalls für eine gewisse Dauer ausbezahlten Invalidenrente keiner besonderen Erörterung (vgl dazu BuA 2012/27 S 24 Abs 2; 8C\_18/2017 Erw 3.2.2. mwN aus der schweizerischen Judikatur).

6.10. Sohin erweisen sich die Ausführungen in der Revision der Antragsgegnerin schon aus diesen



Erwägungen heraus als berechtigt, sodass ein detaillierteres Eingehen auf das Rechtsmittel nicht mehr erforderlich ist.

Erwähnt sei, dass unabhängig von der ohnehin nicht vorzunehmenden Interessenabwägung der Antragsteller doch über einen nicht unerheblichen Zeitraum eine IV-Rente bezogen hat, obwohl die Voraussetzungen dafür nicht vorgelegen sind. Da der Entzug der Leistung nur für die Zukunft erfolgte, ist er also rechtskonform nicht durch einen rückwirkenden Leistungsentzug beschwert. Das allgemeine Interesse und somit auch das Interesse der Antragsgegnerin, auf unrichtiger Basis zuerkannte IV-Renten für die Zukunft nicht mehr auszuzahlen, ist bei dieser Sach- und Rechtslage hinreichend gewahrt.

6.11. Den in der Revisionsbeantwortung angestellten Überlegungen ist noch Folgendes entgegenzuhalten:

Soweit der Antragsteller auf die Ausführungen des Fürstlichen Obersten Gerichtshof zu SV.2018.2 verweist, ist für ihn nichts zu gewinnen, weil in dieser Entscheidung nicht von den gesetzlichen Grundlagen zur Wiedererwägung und auch nicht von den inzwischen in tatsächlicher Hinsicht gewonnenen Erkenntnissen auszugehen war.

Die Rechtsmeinung des Antragstellers, eine Wiedererwägung einer bereits rechtskräftig zugesprochenen Rente sei nur dann möglich, wenn die ursprüngliche Verfügung keiner gerichtlichen Überprüfung unterzogen worden sei, findet in Art 78bis IVG und der

oben bereits wiedergegebenen weiteren Rechtslage keine Deckung. Abzustellen ist vielmehr nur auf eine formell rechtskräftige Verfügung oder Entscheidung. Demnach wird nicht unterschieden, ob schon die erstinstanzliche Verfügung nicht bekämpft wurde oder diese erst nach Durchlaufen des Instanzenzuges formell in Rechtskraft erwachsen ist. Auch eine durch die Gerichte überprüfte Entscheidung der Antragsgegnerin kann auf einer unrichtigen Sachverhaltsgrundlage basieren. Dies kann unter anderem wie hier darin gelegen sein, dass nachträglich Beweisergebnisse hervorkommen, die bei der ursprünglichen Entscheidung noch nicht vorgelegen sind (vgl dazu BuA 2012/27 S 22 letzter Absatz).

Soweit der Antragsteller in seiner Rechtsmittelbeantwortung auf Bestimmungen des LVG abstellt, ist ihm entgegenzuhalten, dass in diesem Verfahren nicht mehr auf jene, sondern auf solche des IVG im Zusammenhang mit der Wiedererwägung zurückzukommen ist. Es ergibt sich aus den zitierten Berichten und Anträgen sowie der Bestimmung selbst eindeutig, dass der Gesetzgeber mit Art 78bis IVG für das invalidenversicherungsrechtliche Verfahren eine eigenständige Verfahrensbestimmung schaffen wollte, sodass insoweit das LVG nicht mehr anzuwenden ist.

Ebenso wenig ist demnach eine Interessensabwägung vorzunehmen, wie sie dem Antragsteller vorschwebt.

6.12. Der Antragsteller brachte weder in der Berufung noch in der Revision sonstige selbständige rechtserzeugende erörterungsbedürftige Aspekte vor,

sodass sich weitere Ausführungen erübrigen (vgl RIS-Justiz RS0043338; OGH 03.05.2019 SV.2018.30 GE 2020,100 Erw 10.4; uva).

6.13. Die Revision erweist sich damit als berechtigt.

7. Aus Art 90 Abs 2 AHVG iVm Art 95 AHVG und Art 78 Abs 2 IVG ergibt sich im Umkehrschluss, dass der Versicherte im Falle des Unterliegens im gerichtlichen Rechtsmittelverfahren gegenüber der Antragsgegnerin keinen Kostenersatzanspruch hat. Nach den zuletzt zitierten Bestimmungen ist das Revisionsverfahren frei von Gebühren und Gerichtskosten. Dem unterliegenden Antragsteller könnten nur bei leichtsinniger oder mutwilliger Erhebung eines Rechtsmittels Gebühren oder Gerichts- sowie Verfahrenskosten auferlegt werden (Art 91 AHVG). Ein solcher Fall liegt nicht vor. Damit findet weder für das Berufungs- noch für das Revisionsverfahren ein Kostenersatz statt.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 10. September 2021

Der Präsident:

Die Schriftführerin:

Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig.

**SCHLAGWORTE:**

Art 78bis IVG: Wiedererwägung einer bereits rechtskräftig zugesprochenen IV-Rente.

**RECHTSSATZ:**

Abzustellen ist nur auf eine formell rechtskräftige Verfügung oder Entscheidung. Es wird nicht unterschieden, ob schon die erstinstanzliche Verfügung nicht bekämpft wurde oder diese erst nach Durchlaufen des Instanzenzuges formell in Rechtskraft erwachsen ist.

Auch eine durch die Gerichte überprüfte Entscheidung der Invalidenversicherung kann auf einer unrichtigen Sachverhaltsgrundlage basieren. Dies kann unter anderem darin gelegen sein, dass nachträglich Beweisergebnisse hervorkommen, die bei der ursprünglichen Entscheidung noch nicht vorgelegen sind.

Voraussetzung für die Wiedererwägung ist nicht, dass die Verfügung oder Entscheidung klar fehlerhaft ist.

Eine Abwägung der Interessen des Versicherten und der Invalidenversicherung bzw der Allgemeinheit findet nicht statt.

Dass die vorzunehmende Berichtigung von erheblicher Bedeutung nach Art 78bis IVG ist, ist jedenfalls bei einer für eine gewisse Dauer ausbezahlten Invalidenrente anzunehmen.